Die pflichtteilsrechtlichen Befugnisse des gesetzlichen Erben nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Inaugural-Dissertation

der

Juristenfakultät der Universität Rostock

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Paul Thürling,
Gerichtsassessor aus Berlin.

1914.
Hermann Blanke's Buchdruckerei, Berlin C. 54,
Kleine Rosenthalerstraße 9.

Referent: Geh. Justizrat Prof. Dr. Bernhöft.

Meinen Eltern in treuer Liebe gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Achilles: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 7. Auflage. Berlin 1912.

Bendix: „Der außerordentliche Pflichtteil des Intestaterben" im Recht 1903. S. 258 ff.

— Das deutsche Privatrecht. 4. Abteilung Familien- und Erbrecht. Breslau 1899.

Binder: Die Rechtsstellung des Erben nach dem deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. Teil III. Leipzig 1905.

Böhm: Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 2. Auflage. Hannover 1900.

Cosack: Lehrbuch des deutschen Bürgerlichen Rechts. II. Band. 4. Auflage. Jena 1904.

Crome: System des Bürgerlichen Rechts. Bd. V. Tübingen 1912.

Dernburg: Das Bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens. Band IV. 4. Auflage Halle a. S. 1908. Band V. 3. Auflage. Halle a. S. 1911.

Dorst: „Erbrechtliche Erörterungen" in der rheinischen Notariatszeitung. Bd. 44. S. 295 ff.

Eck-Leonhard: Vorträge über das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. III. 1. und 2. Auflage. Berlin 1904.

Endemann: Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Das Erbrecht. 3.—5. Auflage. Berlin 1899.

Engelmann: Das Bürgerliche Recht Deutschlands. 4. Auflage. Berlin 1906.

Fischer-Henle: Bürgerliches Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetz. 8. Auflage. München 1909.

Francke: „Zum Vermächtnis für einen nichterbenden Pflichtteilsberechtigten" im Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 101, S. 410 ff.

Frommhold: Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1900.

Grünewald und Freudenthal: Grundriß zur Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch. München 1898.

Hachenburg: Das Bürgerliche Gesetzbuch, Vorträge, gehalten in den Jahren 1896, 1897. 1. Auflage. Mannheim 1900.

Hahn: Das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Berlin 1905.

Helbing: Deutsches und badisches Bürgerliches Recht. Karlsruhe 1900.

Hellwig: Die Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.

Henius: Die Ausgleichung unter den Miterben und die Anrechnung auf den Pflichtteil nach dem BGB. Leipzig 1903.

v. Jakubezky: Zwei Fragen aus dem Pflichtteilsrecht im Recht 1906. S. 281 ff.

Kipp: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. II. 3. Abteilung: Das Erbrecht. 2. Bearbeitung. Marburg 1913.

Köhler: Die Anrechnung von Empfängen unter Lebenden auf den Erbteil und den Pflichtteil. Erlangen 1904.

Kommentar der Reichsgerichtsräte. Nürnberg und Leipzig 1910.

Kreß: Die Erbengemeinschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich. Jena 1903.

Kretzschmar: „Das Verhältnis zwischen Ausgleichung und Anrechnung bei der Pflichtteilsberechnung" im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat 1907. S. 11 ff.

— Das Erbrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Leipzig 1910.

Küntzel: „Strohals kritische Bemerkungen über das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches" bei Gruchot. Bd. 41. S. 583 ff.

Langheineken: „Das Pflichtteilsrecht entfernterer Abkömmlinge und der Eltern" im sächsischen Archiv für deutsches bürgerliches Recht. Bd. 14. S. 313 ff.

Frz. Leonhard: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und seinen Nebengesetzen. 2. Auflage. Berlin 1912.

Levis: „Der Vormundschaftsrichter und der Pflichtteilsanspruch eines Minderjährigen gegen den elterlichen Gewalthaber" im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat. 1911. S. 685 ff.

Magnus: Die Ausgleichungspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Breslau 1901.

Matthiaß: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 5. Auflage. Berlin 1910.

Mugdan: Die gesamten Materialien im Bürgerlichen Gesetzbuch für das deutsche Reich. Bd. V. Berlin 1899.

Müller und Meikel: Das Bürgerliche Recht in seiner neuen Gestaltung. Bd. II. München 1899.

Natter: „Lebensversicherungen zugunsten Dritter und der Pflichtteilsanspruch" im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit. Bd. 8. S. 303 ff.

Neumann: Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bd. II. 6. Auflage. Berlin 1912.

Ofenstätter: „Erörterungen aus dem Erbrecht" in der deutschen Notariatszeitung. 1899. S. 130 ff.

Planck: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. IV. 3. Auflage. Berlin 1906. Bd. V. 3. Auflage. Berlin 1908.
Protokolle Bd. V.

Pütter: „Hat der Intestaterbe einen Anspruch auf den außerordentlichen Pflichtteil des BGB. § 2325 und 2329?" bei Gruchot. Bd. 47. S. 348 ff.

Rüger: „Aus dem Erbrecht des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs" im sächsischen Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß. Bd. IX. S. 401 ff.

Scheiff: Praktische Handausgabe des Bürgerlichen Rechts. Köln a. Rhein 1902.

Scherer: Die Gesetzgebung des deutschen Reichs. Bd. X. Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Erlangen 1900.

Schiffner: Pflichtteil, Erbenausgleichung und die sonstigen gesetzlichen Vermächtnisse nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche für das deutsche Reich. Jena 1897.

Schulzenstein: Beiträge zur Lehre vom Pflichtteil. 2. Auflage. Berlin und Leipzig 1883.

Schwerdtner: Verletzung des Pflichtteils durch freigebige Verfügungen des Erblassers unter Lebenden. Leipzig 1906.

Siméon: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 2. Hälfte. 6. Auflage. Berlin 1913.

Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz. IV. Bd. 7. und 8. Auflage. München, Berlin und Leipzig 1913. V. Bd. 5. und 6. Auflage. München, Berlin 1911.

Strohal: Das deutsche Erbrecht auf Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 3. Auflage. Berlin 1903.

Thur: „Zur Lehre vom Pflichtteil nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche" in der deutschen Juristenzeitung 1901. S. 121 ff.

Vater: „Anspruch des Intestaterben auf den außerordentlichen Pflichtteil der §§ 2325, 2329 BGB." bei Gruchot. Bd. 47. S. 527 ff.

Wilke: „Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil" in den Gutachten aus dem Anwaltsstande über die erste Lesung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin 1890. S. 975 ff.

— Das Bürgerliche Gesetzbuch nebst dem Einführungsgesetz. Bd. V. Berlin 1900.

§ 1.

Einleitung.

Der gesetzliche Erbe, das heißt derjenige, der gesetzlicher Erbe geworden ist, kann begrifflich in dreierlei Weise in seinem Erbteile geschmälert werden. Dies ist zunächst in der Weise denkbar, daß er, ohne direkt von der Erbfolge ausgeschlossen zu werden, durch Erbeinsetzungen Dritter in seiner Intestatportion verkürzt wird. Im römischen Recht war dies mit Rücksicht auf die Bestimmung des nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest unmöglich; denn wenn der ab intesto Berufene Erbe wurde, so konnten testamentarische Erben nicht in Betracht kommen. Hatte der Erblasser aber testiert, so war die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen und von einem gesetzlichen Erben keine Rede.

Die zweite Möglichkeit einer Beeinträchtigung des gesetzlichen Erben in seiner Intestatportion ist durch die Anordnung sonstiger, keine Erbeinsetzung enthaltender Verfügungen von Todes wegen, insbesondere durch Vermächtnisse gegeben. Im römischen Recht kamen in dieser Beziehung die Fideikommisse in Betracht, da Legate nur dem eingesetzten Erben auferlegt werden konnten, auch Fideikommisse aber erst seit Justinian, da erst Justinian den Ausschluß der Quarta Tribellianica zuließ.

Der Erblasser kann schließlich auch schon durch Verfügungen unter Lebenden den Wert der Intestatportion des gesetzlichen Erben vermindern.

Schutz gegen derartige Beschränkungen wird gewissen kraft Gesetzes zur Erbfolge berufenen Personen durch das materielle Pflichtteilsrecht gewährt. Dem durch Fideikommisse oder Verfügungen unter Lebenden geschädigten Erben kam das römische Recht dadurch zu Hilfe, daß es Fideikommisse, soweit sie den Pflichtteil verkürzten, für nichtig erklärte und gegen Verfügungen unter Lebenden die querela inofficiosae dotis et donationis gewährte.

Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist es festzustellen, welche Fälle solcher Beeinträchtigungen dem Bürgerlichen Gesetzbuche bekannt sind und wie sie von ihm im Pflichtteilsrechte behandelt werden.

§ 2.

Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsanspruch.

Der Grund, der im römischen Recht die Beschränkung des gesetzlichen Erben durch Einsetzung testamentarischer Erben auf einen Bruchteil des Nachlasses ausschloß, besteht für das BGB. nicht mehr. Der Erblasser kann jetzt auch einen Teil seines Vermögens einem Dritten zuwenden und es im übrigen bei der gesetzlichen Erbfolge belassen. In diesem Falle ergibt sich jedoch die weitere, nicht unbestrittene, sowie für das Pflichtteilsrecht allgemein erhebliche Frage, ob nicht das BGB. als begriffliche Voraussetzung des Pflichtteils den völligen Ausschluß des Pflichtteilsberechtigten von der gesetzlichen Erbfolge fordert.[1])

Bekanntlich unterscheidet das BGB zwischen Recht und Anspruch. Auch für die Beantwortung der eben aufgeworfenen Frage ist diese Unterscheidung nicht ohne Bedeutung. Sie gestattet, sollte sie sich auch im Pflichtteilsrechte des BGB nachweisen, eine getrennte Untersuchung der Voraussetzungen des Pflichtteilsrechts und des Pflichtteilsanspruchs, die, wie das Weitere ergeben wird, gewisse Vorteile gewährt. Es fragt sich dann also, ob schon das Pflichtteilsrecht eine Verfügung von Todes wegen voraussetzt, oder, falls dies nicht zutrifft, doch der Pflichtteilsanspruch an eine Verfügung von Todes wegen gebunden ist, die den Berechtigten von der Erbfolge ausschließt.

Wie schon hervorgehoben, werden im BGB. die Begriffe Recht und Anspruch scharf geschieden. Das Recht ist das Ursprüngliche und Umfassendere. Der Anspruch entwickelt sich aus dem Recht erst, wenn es verletzt wird. Im Obligationenrecht tritt dieser Unterschied nicht hervor, um so deutlicher bei allen absoluten Rechten. Die Ueberschriften der Abschnitte und Titel des Sachenrechts enthalten meist die Bezeichnung des Rechts. Die Ansprüche, die diese Rechte gewähren, werden in den zugehörigen Paragraphen geregelt. Dagegen begnügt sich der 5. Abschnitt des V. Buches des BGB. in seiner Ueberschrift damit, das Institut als solches zu bezeichnen, und vermeidet es, von einem Pflichtteilsrechte zu sprechen. Als termini technici verwendet das Gesetz an dieser Stelle die Ausdrücke „Pflichtteilsberechtigt" und „Anspruch auf den Pflichtteil". Da dieser Anspruch erst mit dem Erbfall entsteht[2]), könnte der Anschein er-

[1]) Vergl. Pütter bei Gruchot Bd. 47 S. 348 ff. und § 3.

[2]) § 2117 Abs. 1. Diese Bestimmung ist, wie die §§ 2306 und 2307 ergeben, dahin einzuschränken, daß der Anspruch auf den Pflichtteil

weckt werden, daß sich Anspruch und Recht wie im Obligationenrecht decken.[3])

Der Pflichtteilsanspruch entsteht erst mit dem Tode des Erblassers. Der Beweis, daß dieser Anspruch der Ausfluß eines um-

---

frühestens mit dem Erbfall entsteht; denn den Pflichtteil verlangen, den Anspruch geltend machen kann der Pflichtteilsberechtigte in den dort geregelten Fällen erst dann, wenn er den Erbteil oder das Vermächtnis ausgeschlagen hat. Levis im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit 1911 S. 686 will mit dem Erbfalle nur ein Gestaltungsrecht des Inhalts entstehen lassen, daß der Pflichtteil verlangt werden könne, ein Recht, das in den §§ 2306, 2307 durch Ausschlagung geltend gemacht werde. Er stützt sich darauf, daß das Gesetz zwischen dem Recht auf Feststellung der Höhe des Pflichtteils und dem Anspruch auf dessen Auszahlung unterscheide. Dies ist irrig. Das Recht auf Auskunftserteilung soll dem Berechtigten nur die Ermittlung des der Höhe nach objektiv feststehenden Forderungsrechts erleichtern. Vergl. auch Francke im Archiv für die zivilistische Praxis Bd. 101 S. 413. Wie hier Kipp S. 401, Matthiaß S. 725: Der Pflichtteilsanspruch „erwächst" erst mit der Ausschlagung; vergl. ferner die bei Francke a. a. O. S. 414 angeführte Literatur. Die Ausführungen Francke's, der den Anspruch schon vor der Ausschlagung entstehen lassen und letzterer deshalb den Charakter einer „Bedingung" des Pflichtteilsanspruchs absprechen will, sind vollkommen unhaltbar.

Dem Grundgedanken der Mot. V, S. 393, 401, 427 und Prot. V, S. 505 ff. gemäß (vergl. Crome System des Bürgerlichen Rechts Bd. V, § 703, Anm. 9, S. 450) entstand der Anspruch sofort, war aber mit einer Einrede behaftet; vergl. hierzu § 2332 Abs. 3 BGB. Der Fassung des Gesetzes in den §§ 2306, 2307 gegenüber kommt dies nicht mehr in Betracht. Daß die Entstehung des Anspruchs in diesen Fällen auf den Tag des Erbfalls zurückzuziehen sei (Crome a. a. O.) geht fehl. § 2332 Abs. 3 läßt sich vielmehr nur als die folgerichtige Anwendung des Satzes ansehen, daß ein Anspruch, den man sich durch eine Willenserklärung jederzeit verschaffen kann, schon vor Abgabe dieser Erklärung verjährt; vergl. Kipp. S. 401.

[3]) Die in der Literatur verwendeten Ausdrücke lassen häufig die in diesem Punkte wünschenswerte Klarheit vermissen und legen oft genug die Vermutung nahe, daß die Verfasser Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsanspruch identifizieren. Vergl. Endemann Bd. 3 § 1270, 570, und Kommentar der Reichsgerichtsräte Bd. 2 Vorbem. zum Pflichtteil S. 647: Nach jenem besteht das Pflichtteilsrecht des BGB. in dem den Abkömmlingen u. s. w. zugesicherten Anspruch auf die Hälfte des Wertes ihres gesetzlichen Erbteils, für diesen läßt das BGB. das Recht auf den Pflichtteil für Abkömmlinge u. s. w. als Geldanspruch gegen den Nachlaß entstehen.

fassenderen Rechts sei, könnte daher nur in der Weise geführt werden, daß das Vorhandensein eines Pflichtteilsrechtes dargetan wird, das den in § 2303 bezeichneten Personen schon bei Lebzeiten des Erblassers zusteht.

Vater[4]) vertritt in dieser Frage den Standpunkt, daß ein Pflichtteilsrecht der in § 2303 genannten Personen schon bei Lebzeiten des Erblassers vorhanden sei, und beruft sich hierfür auf die §§ 1643, 1822. 2281, 2315 und 2346.

Von diesen Zitaten sind die der §§ 1643 Abs. 1, 1822 No. 1 irrig; denn sie handeln von einem künftigen Pflichtteil. Belanglos für die hier angeschnittene Frage sind ferner die §§ 2315, 1643 Abs. 2 und 1822 No. 2, weil sie voraussetzen, daß der Erbfall eingetreten sei.

Um so beweiskräftiger sind die §§ 2281 Abs. 1 und 2346. Nach § 2281 kann der Erblasser den Erbvertrag auf Grund des § 2079 anfechten, wenn der Pflichtteilsberechtigte zur Zeit der Anfechtung vorhanden ist. Er kann es also, wenn er einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war, oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist. Hier kennt das Gesetz eine Pflichtteilsberechtigung schon vor dem Eintritt des Erbfalls. Noch klarer ergibt dies der Wortlaut des § 2346, daß nämlich der Erbverzicht auf das „Pflichtteilsrecht" beschränkt werden kann.

Was die Voraussetzungen dieses Rechts anlangt, so ist zunächst soviel klar, daß es nur denjenigen zustehen kann, die nach den für den Pflichtteilsanspruch geltenden Bestimmungen als Gläubiger dieses Anspruchs in Betracht kommen. Im übrigen dürfen die Elemente des Anspruchs mit denen des Rechts nicht verquickt werden. Man muß daran festhalten, daß ein Recht in der mannigfaltigsten Weise verletzt werden kann und erst hierdurch Ansprüche erzeugt werden. Die Vorgänge, die die Beeinträchtigung des Rechts ergeben, gehören aber nie zu seinen Bestandteilen. Die §§ 2303 ff. werden infolgedessen außer Betracht bleiben. Sie beschäftigen sich mit den Befugnissen, die dem Pflichtteilsrecht entspringen, und deren Voraussetzungen. Das zur Verfügung stehende Material beschränkte sich daher auf die §§ 2281 und 2346.

---

[4]) Vater bei Gruchot Bd. 47, S. 527 ff.; vergl. auch Hahn Das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils S. 51 No. 4.

Es handelt sich darum, ob das Pflichtteilsrecht erst entsteht, wenn der künftige Erblasser eine beschränkende Verfügung von Todes wegen errichtet, oder ob es den in § 2303 Genannten schon um ihrer Verbindung mit dem Erblasser willen, also „in abstracto“, zusteht.

Daß letzteres nicht den §§ 1643, 1822, 2315 entnommen werden kann, folgt ohne weiteres daraus, daß sie als Belege für ein schon vor dem Erbfall bestehendes Pflichtteilsrecht nicht angeführt werden können (vergl. S. 14). § 2081 wieder geht gerade davon aus, daß ein Erbvertrag, also eine Verfügung von Todes wegen vorliegt. Um so unbedenklicher gestattet § 2346 den Schluß, daß eine Verfügung von Todes wegen nicht zu den Voraussetzungen dieses Rechts gehört. Das Pflichtteilsrecht ist ausschließlich an gewisse persönliche Beziehungen zum Erblasser gebunden und geht dahin, daß den Berechtigten ein bestimmter Wertsteil des Nachlasses, auch eines fiktiven Nachlasses (vergl. §§ 2325 ff.) verbleibt.[5]) Ob im Gegensatz hierzu der Pflichtteilsanspruch[6])[7]) unter allen Umständen

---

[5]) Ofenstätter in der Deutschen Notariatszeitung 1899, Seite 131, versteht unter dem Verzicht auf den Pflichtteil noch den Verzicht auf denjenigen Teil der Erbschaft, der sich nach dem Gesetz als Pflichtteil berechnet.

[6]) 1. E. § 1975, Staudinger, Bd. V. Bem. II D. zu § 2303, S. 701, Bendix im Recht 1903 S. 259, IV a. Das BGB. schließt sich also dem ersten Entwurf an, der in § 1975 bestimmte, daß der Erblasser verpflichtet sei, den als pflichtteilsberechtigt bezeichneten Personen die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils zu hinterlassen. Im 2 E. und im BGB. ist dieser Ausdruck zwar aufgegeben worden, ohne daß hiermit jedoch, wie das Obige ergeben hat, eine sachliche Aenderung verbunden gewesen wäre. Daß die Bestimmung des § 1975 1. E., wie Planck, Bd. V, Vorbem. 2 zum Pflichtteil S. 768 meint, leicht mißzuverstehen gewesen sei, dürfte kaum zutreffen.

[7]) Der Ausdruck ist ungenau und nur der Kürze halber und deshalb gewählt, weil er üblich ist. Es wird zwar allgemein schon zwischen dem ordentlichen Pflichtteilsanspruch und dem Anspruch auf die Ergänzung des Pflichtteils geschieden (der 1. E. sprach von einem außerordentlichen Pflichtteil). Die weiteren Ausführungen werden jedoch zeigen, daß das Gesetz eine erhebliche Anzahl voneinander verschiedener Pflichtteilsansprüche und sonstiger im Pflichtteilsrechte wurzelnder Befugnisse kennt. Das Ziel ist zwar überall das gleiche und entspricht dem Inhalt des Rechts, daß dem Berechtigten die Hälfte des Wertes seines gesetzlichen Erbteils verbleibe. Dies erklärt auch, daß das Gesetz selbst in § 2332 von dem Pflichtteilsanspruch als einem einheitlichen Anspruche spricht (vergl. Francke a. a.

an eine Verfügung von Todes wegen geknüpft ist, oder ob er auch unabhängig von einer solchen entstehen kann, wird das Folgende ergeben.

O., S. 413). Die Grundlage der einzelnen Befugnisse wechselt jedoch in der mannigfaltigsten Weise. Für die Identität dieser Befugnisse ist indes nicht das Ziel, sondern die Gestaltung ihrer Elemente maßgebend. Deshalb irrt Siméon Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts Bd. 1, § 155 V, S. 1266 mit der Behauptung, daß der Ergänzungsanspruch nichts anderes als der Pflichtteilsanspruch selbst sei. Darum ist es auch irrig, wenn Staudinger Bd. V, Vorbem. zu den §§ 2325—30, Bem. 4, S. 753 folgendes ausführt: „Der Anspruch aus § 2329 gegenüber dem Beschenkten steht auch nur Pflichtteilsberechtigten zu, ist aber grundsätzlich kein dem Pflichtteilsanspruch ähnlicher Anspruch, sondern ein Anfechtungsrecht in Form eines Bereicherungs-Herausgabeanspruchs." Für uns ist er ein Pflichtteilsanspruch, weil er dem Pflichtteilsrechte entspringt. Welche Formen die pflichtteilsrechtlichen Befugnisse im einzelnen annehmen, ist gleichgültig. Daß der Anspruch des § 2329 einem Anfechtungsrecht nahesteht, ist richtig (vergl. Schulzenstein: Beiträge zur Lehre vom Pflichtteil § 32, S. 154, der den Ergänzungsanspruch des Preußischen Rechts, dort richtete er sich allerdings nur gegen den Beschenkten A.L.R. Tl. 1. Titel 11 § 1113 ff., teils als Anfechtungs- teils als Forderungsrecht bezeichnet). Staudinger steht augenscheinlich noch „unter dem Einfluß des Begriffszwanges: der Pflichtteil sei eben als Forderung gegen den Erben gedacht" (Thur in der Deutschen Jur. Z. 1901, S. 122) ein Satz, der auch in der in Anm. 3 mitgeteilten Aeußerung des Reichsgerichtskommentars inhaltlich wiederkehrt. Der Pflichtteilsanspruch gehört zwar zu den Nachlaßverbindlichkeiten: § 1967 BGB. Dies zwingt aber noch nicht zu dem Umkehrschluß, daß er immer eine Nachlaßverbindlichkeit sein müsse.

Langheineken im sächsischen Archiv für Deutsches Bürgerliches Recht, Bd. 14, S. 336, 337 unterscheidet zwischen Pflichtteilsberechtigung und Pflichtteilsanspruch und subsumiert der Pflichtteilsberechtigung einmal alles, was sich nicht als Anspruch im Sinne eines auf Zahlung gerichteten obligatorischen Forderungsrechts ansprechen läßt, aber auch die Ergänzungsansprüche. Als Beispiele bloßer Pflichtteilsberechtigungen führt er die folgenden Paragraphen an: 2079 Satz 1, 2080 Abs. 3, 2312 Abs. 3, 2313 Abs. 2, 2314, 2318 Abs. 3, 2319 Satz 1, 2328, 2318 Abs. 2, 2325 Satz 1, 2326, 2329 Abs. 1, 2332 Abs. 1, 2329 Abs. 1 Satz 2 und 2332 Abs. 2.

Nach Strohal § 49 Anm. 8 S. 417 werden in der bisherigen Literatur zum BGB. Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsanspruch nicht selten identifiziert. Allein gewiß mit Unrecht: denn das Pflichtteilsrecht, dem ein Pflichtteilsanspruch nur unter gewissen Voraussetzungen entspringt, spielt eine wichtige Rolle auch dann, wenn im konkreten Fall ein Pflichtteilsanspruch nicht begründet ist: vergl. z. B. §§ 2305, 2306, 2307, 2316, 2319, 2326.

§ 3.

Der Pütterische Standpunkt.

Den extremsten Standpunkt bezüglich des Erfordernisses einer Verfügung von Todes wegen für den Pflichtteilsanspruch nimmt Pütter[8]) ein. Er lehrt, daß nie der Inteſtat-Erbe einen Pflichtteilsanspruch erheben könne, und daß dem Pflichtteilsberechtigten immer der heres institutus als Schuldner gegenüber stehe. Er entnimmt diese Sätze dem § 2303, der für ihn die Definition des Pflichtteils enthält und geht hierbei davon aus, daß ein Gesetz, das wie das BGB. die Lehre vom Pflichtteil erschöpfend regeln wolle, die Worte Pflichtteil und pflichtteilsberechtigt durchweg im selben Sinne gebrauchen werde.[9])

Pütter muß jedoch das Unbefriedigende seiner Lehre zugeben. Es leuchte wenig ein, warum Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten gegen inoffiziöse Schenkungen nur geschützt seien, wenn eine Verfügung von Todes wegen vorliege, dieses Schutzes dagegen entbehren sollen, wenn der Erblasser ohne eine solche Verfügung gestorben sei.[10]) Er muß auch einräumen, daß seine Ansicht der Entstehungsgeschichte des Gesetzes widerspricht: Die Motive zum 1. Entwurf des BGB., dessen entsprechende §§ 2099 ff. im wesentlichen mit nur redaktionellen Aenderungen Gesetz geworden seien, ergäben auf S. 467 Abs. 2 Satz 2 und S. 454 Abs. 2, daß der

---

Wie die angeführten Gesetzesstellen ergeben, wird der Unterschied zwischen Pflichtteilsrecht und -Anspruch oder besser zwischen dem Recht und den entsprechenden Befugnissen nicht richtig erfaßt. Für Strohal wie für Langheineken gilt, daß sie den prinzipiellen Unterschied zwischen Pflichtteilsrecht und den ihm entspringenden Befugnissen übersehen und statt seiner die nur funktionellen Unterschiede letzterer hervorheben. Vergl. Cosack, Bd. II, § 413, 1, S. 869. Mit Siméon § 155, 1, 2 S. 1236 muß schließlich die Unterstellung Langheineken's abgelehnt werden, daß das Anfechtungsrecht der §§ 2079, Satz 1, 2080 Abs. 3 auf einer Verletzung des Pflichtteilsrechts beruhe. Diese Anfechtung stützt sich vielmehr auf einen Willensmangel des Erblassers.

[8]) Bei Gruchot Bd. 47, S. 348 ff.

[9]) Ein weiterer Grund liegt für Pütter in der einfachen Erwägung, daß der Inteſtaterbfolge gegenüber von einem ordentlichen Pflichtteil überhaupt keine Rede sein könne. Das ist eine petitio principii. Was Pütter für den ordentlichen Pflichtteil ableitet, soll nach ihm auch für den Ergänzungsanspruch gelten, weil der äußere wie der innere Zusammenhang der fraglichen Bestimmungen hierzu nötige.

[10]) Pütter a. a. O. S. 353.

Erbe den Ergänzungsanspruch auch dann haben sollte, wenn er gesetzlicher Erbe geworden sei, beziehentlich, wenn der Erblasser ohne eine letztwillige Verfügung gestorben sei.[11]) Die Verfasser hätten es also als selbstverständlich betrachtet, daß auch dem Intestaterben die Querel zustehen solle.[12])

Pütter verhehlt sich auch nicht, daß die von ihm beliebte Gesetzesauslegung einen Bruch des Gesetzgebers mit den wichtigsten bisherigen Rechten, dem Allgemeinen Landrecht, dem römischen, gemeinen und sächsischen Recht bedeuten würde. Er glaubt jedoch, daß der Wortlaut des Gesetzes zu seiner Ansicht zwinge.

Die Schwäche der Pütter'schen Lehre — denn das Eingeständnis, daß seine Ansicht zu ungerechten Ergebnissen führe, bedeutet eine Schwäche — ist nun darin begründet, daß ihm der zwischen Pflichtteilsrecht und Pflichtteilsanspruch entwickelte Unterschied entgangen ist. Das Gesetz hätte wohl in einem einleitenden Paragraphen die Definition des Pflichtteilsrechts geben können. Daß es nicht geschehen ist, ist lediglich die Konsequenz seiner praktischen Ziele. Zählt aber § 2303 nur die Voraussetzungen eines Anspruches auf, der seine Grundlage in einem weitergehenden, von keiner Verfügung von Todes wegen abhängigen Recht findet, so ist er der Bedeutung, die ihm Pütter beilegt, bereits entkleidet. Ein Zwang, ihm eine die übrigen Paragraphen dieses Gesetzesabschnitts überragende Stellung einzuräumen, besteht nicht mehr.[13]) Es kann aus ihm nicht mehr gefolgert werden, daß *jeder* Pflichtteilsanspruch den Ausschluß des Berechtigten von der Erbfolge voraussetzt.

---

[11]) Pütter S. 353, 354.

[12]) Pütter S. 355.

[13]) Zum selben Resultat führt die Entstehungsgeschichte des § 2303, die bei Vater a. a. O. S. 529 wie folgt, mitgeteilt wird: „Der I. E. hatte in § 1975 bestimmt, das der Erblasser verpflichtet sei, den als pflichtteilsberechtigt bezeichneten Personen die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils zu hinterlassen, und im § 1976, daß das Pflichtteilsrecht auf die vom Erblasser durch Erbeinsetzung oder durch Ausschließung von der Erbfolge vorgenommene Ordnung der Erbfolge keinen Einfluß habe. Es folgt dann die Behandlung der einzelnen Fälle, in denen der Pflichtteilsberechtigte verletzt sein kann: § 1978: wenn er von der Erbfolge ausgeschlossen ist, § 1979: wenn er auf einen Erbteil beschränkt ist, welcher hinter der Hälfte des gesetzlichen Erbteils zurückbleibt, § 1980: wenn er mit einem Vermächtnis bedacht ist, § 1981: wenn er als Erbe durch anderweitige Anordnungen des Erblassers sich beeinträchtigt glaubt.

§ 4.

Der gesetzliche Erbe als Pflichtteilsgläubiger.

I. Die bisherigen Ausführungen haben ergeben, daß das Pflichtteilsrecht gewissen Personen ohne Rücksicht auf das Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen zusteht. Es ist ferner nachgewiesen, daß auch der Pflichtteilsanspruch nicht unbedingt an eine Verfügung von Todes wegen geknüpft ist. Die Untersuchung kann also zu ihrem Ausgangspunkte zurückkehren, ob nämlich die bruchteilsweise Einsetzung Dritter im BGB. einen Pflichtteilsanspruch auslöst.

§ 2303 soll nach Pütter ergeben, daß nie der gesetzliche Erbe einen Pflichtteilsanspruch erheben könne. Für ihn schließen sich Intestaterbfolge und Pflichtteil begrifflich aus. Er kann dann aber nur den Fall im Auge gehabt haben, daß der Abkömmling, die Eltern oder der Ehegatte von der Erbfolge vollständig ausgeschlossen oder nur auf einen Bruchteil ihres gesetzlichen Erbteils eingesetzt sind und im übrigen anderweitig verfügt ist; denn daß § 2303 nicht nur den vollständigen Ausschluß von der Erbfolge treffen kann, muß auch Pütter zugeben.[14]) Unberücksichtigt bleibt also der indirekte Aus-

---

Schon die Motive (Mugdan V, S. 207) hatten bemerkt, das der § 1978 entbehrlich erscheine, weil es sich nur um einen Folgesatz aus § 1976 handele, daß aber seine Aufnahme ratsam sei, um ein vollständiges Bild zu gewähren und um das Verständnis des § 1980 zu erleichtern. Es war dann auch in der zweiten Lesung beantragt worden, den § 1978 zu streichen, die Kommission beschloß aber, den § 1978 sachlich zu billigen und der Redaktionskommission die Entscheidung zu überlassen, ob die besondere Aufnahme der Vorschrift entbehrlich sein könnte (Mugdan V, S. 766).

So entstand der 2. E., der die erklärenden Bestimmungen der §§ 1975, 1976 wegließ, aber die Behandlung der einzelnen Fälle in der oben angegebenen Reihenfolge beibehielt, und in dieser Fassung ist der 2. E. mit unwesentlichen Aenderungen Gesetz geworden. Schon hieraus ergibt sich, daß § 2303 keine grundlegende Erklärung des Pflichtteilsbegriffs geben, sondern nur einen der Fälle behandeln will, in denen das Pflichtteilsrecht verletzt sein kann.

Gegen Pütter auch Planck Bd. V. Anm. 5 zu § 2326, S. 841, Strohal Bd. I Nachträge zu § 525, Bendix im Recht 1903 S. 258 ff., Dernburg: Bürgerliches Recht Bd. V. § 116 bei Anm. 5, S. 337, Hahn: Das Recht auf Ergänzung des Pflichtteils nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch S. 49/51; Schwerdtner: Verletzung des Pflichtteils durch freigebige Verfügungen des Erblassers unter Lebenden, S. 74/75.

[14]) Pütter a. a. O., S. 350.

schluß, der Fall, daß der Abkömmling usw. weder eingesetzt noch ausdrücklich ausgeschlossen, sondern nur über einen Bruchteil des Nachlasses, aber in der Weise verfügt ist, daß bei der in den Ueberrest stattfindenden gesetzlichen Erbfolge der Abkömmling usw. in seinem gesetzlichen Erbteil um mehr als die Hälfte verkürzt wird. Auch dies stellt einen Ausschluß von der Erbfolge dar.[15])

Hat der Erblasser nur einen Erben eingesetzt und die Einsetzung auf einen Bruchteil der Erbschaft beschränkt, so tritt in Ansehung des übrigen Teils die gesetzliche Erbfolge ein § 2088. Soweit der Erblasser verfügt hat, ist die gesetzliche Erbfolge somit ausgeschlossen.

Die Textauslegung schon des § 2303 ergibt also, daß auch der gesetzliche Erbe in die Lage kommen kann, einen Pflichtteilsanspruch geltend zu machen.[16])

§ 2305 spricht, was soeben mit Hilfe der Auslegung des § 2303 gewonnen wurde, bestimmt aus.[17]) Die Beschränkung des zur Erbfolge gelangenden Pflichtteilsberechtigten kann zwar nur auf letztwilligen Verfügungen beruhen. Diese Verfügungen brauchen sich indessen nicht unmittelbar gegen den Abkömmling, Elternteil oder Ehegatten zu richten. Es genügt eine Verkürzung durch Verfügungen zugunsten Dritter, ohne daß der Pflichtteilsberechtigte in ihnen erwähnt wird.[18]) Denn der Wortlaut des § 2305 umfaßt, was den

---

[15]) Staudinger, Bd. V, Bem. II B, zu § 2304, S. 699, und Motive V, S. 393. Planck, Bd. V, 2 zu § 2305, S. 775.

[16]) Vergl. Vater, S. 532: Es wäre jedenfalls ein auffälliger Widerspruch, wenn das Gesetz dem Abkömmling als Intestaterben dem Nachlaß gegenüber das Recht versagen wollte, das es in § 1505 dem Abkömmling dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft gegenüber zuspricht.

[17]) Vergl. Hahn, S. 51, No. 2; Schwerdtner, S. 74, 75. § 2305 behandelt nur einen Spezialfall des § 2303 und ist deshalb überflüssig. Dem Schluß, den Planck, Bd. V, Bem. 3 zu § 2303, S. 772 aus dem Vorhandensein dieser Bestimmung zieht, daß § 2303 den vollkommenen Ausschluß des Pflichtteilsberechtigten von der Erbfolge voraussetze, tritt schon der Kommentar der Reichsgerichtsräte, Bd. II, Bem. 2 zu § 2303, S. 648 entgegen: Voraussetzung des Anspruches ist Ausschluß von der Erbfolge, und zwar von jeder nicht bloß der gesetzlichen Erbfolge, sei es positiv durch vollständige Vergebung des Nachlasses oder durch Beschränkung auf einen die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht erreichen den Anteil am Nachlasse, sei es negativ durch die Anordnung, daß er nichts erhalten solle.

[18]) Vergl. Vater, S. 530.

Pflichtteilsberechtigten anlangt, sowohl den Fall, daß er als testamentarischer oder vertraglicher, wie den, daß er als gesetzlicher Erbe zur Erbfolge gelangt.[19]) Es kann jedenfalls daraus, daß ein Erbteil „hinterlassen“ ist, der geringer ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, nicht gefolgert werden, daß dies mittels einer Verfügung von Todes wegen geschehen sein müsse. Dagegen spricht einmal die Verwandtschaft der Ausdrücke „hinterlassen“ und „Nachlaß“. Wenn das Gesetz unter „Nachlaß“ überall den objektiven Stand der Erbschaft versteht, gleichgültig, ob über ihn testiert ist oder nicht, so ist es nur folgerichtig, wenn es einen Bruchteil dieses Nachlasses als hinterlassenen Erbteil bezeichnet.[20]) Jeder Zweifel wird aber dadurch beseitigt, daß das Gesetz, wo es hervorheben will, daß jemand kraft einer Verfügung von Todes wegen zur Erbfolge gelangen soll, sich als technischer Ausdrücke der Worte „zuwenden“ und „einsetzen“ bedient.[21])

Der Erweiterung der Testierbefugnisse des Erblassers entspricht also auch eine Erweiterung der pflichtteilsrechtlichen Befugnisse des gesetzlichen Erben. Hat der Erblasser, der unter dem BGB. auch über einen Bruchteil seines Vermögens von Todes wegen verfügen kann, den zum gesetzlichen Erben gewordenen Pflichtteilsberechtigten um mehr als die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils geschädigt, so fordert dieser den fehlenden Wertsteil von den eingesetzten Erben ein.

II. Der zweite begrifflich mögliche und in der Einleitung hervorgehobene Fall der Beschränkung des gesetzlichen Erben ist der durch sonstige Verfügungen von Todes wegen, die aber keine Erb-

[19]) Ebenso Planck, Bd. V, Bem. 2 zu § 2305, S. 775 und Bem. 5 zu § 2326, S. 841. Vergl. ferner Kommentar der Reichsgerichtsräte, Bd. II, Bem. I zu § 2305, S. 648 und Bendix im Recht, 1903, S. 258, A. A. Henius die Ausgleichung unter den Miterben und die Anrechnung auf den Pflichtteil nach dem BGB., S. 69, der für den § 2305 den Ausdruck „hinterlassen“ nur auf den heres institutus bezieht. Ebenso Dernburg das Bürgerliche Recht, Bd. V, § 110, III, S. 410 und § 118, V, Anm. 6, S. 340; Helbling, § 194, S. 849; Neumann 1 zu § 2305, S. 654 und 1 c zu § 2306; Müller und Meickel, § 440, S. 598; Scheiff, § 414, S. 1008; Grünewald und Freudenthal, S. 312, IV A, 1; Engelmann § 296, 1, S. 774; Achilles, Vorbem. 1, 2 zum Pflichtteil, S. 1068; Scherer zu § 2306, S. 407, 408 (Anm. 2 zu § 2306); Kretzschmar im Zentralbl. f. freiwillige Gerichtsbarkeit 1907, S. 17, No. 6.

[20]) Vergl. Kipp, S. 402, § 132, I; Matthiaß, § 302, II B, S. 724; Crome, § 701, 1, Anm. 3, S. 439.

[21]) Vergl. §§ 2087 ff.

einsetzung enthalten. Dieser schon dem römischen Rechte in seiner späteren Entwicklung bekannte Fall kehrt auch im BGB. wieder.

§ 2303 (§ 2305) verlangte einen wenigstens indirekten Ausschluß von der Erbfolge. § 2306 sieht hiervon bereits ab.[22]) Er setzt zwar eine Verfügung von Todes wegen voraus, die aber nicht immer zum Inhalte haben muß, daß der Berechtigte von der Erbfolge ausgeschlossen sei.[23]) „Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt oder ist er mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so gilt die Beschränkung oder die Beschwerung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt." § 2306 Abs. 1 Satz 1. Die Beschränkung des hinterlassenen Erbteils auf wenigstens die Hälfte des gesetzlichen Erbteils ist allerdings wieder nur mittels direkten Ausschlusses möglich. Den Beleg für die oben aufgestellte Behauptung bietet erst Satz 2 des ersten Absatzes dieses Paragraphen. „Ist der hinterlassene Erbteil größer" (als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils), „so kann der Pflichtteilsberechtigte den Pflichtteil verlangen, wenn er den Erbteil ausschlägt". An Beschränkungen kommen hier nur diejenigen durch Ernennung eines Testamentsvollstreckers, durch Teilungsanordnungen, durch Zuwendung eines Vermächtnisses oder die Anordnung einer Auflage in Betracht, da die Einsetzung eines Nacherben den Ausschluß von der Erbfolge hinsichtlich ihrer zeitlichen Wirksamkeit bedeutet. Unter einem hinterlassenen Erbteil ist der Terminologie des BGB. entsprechend nicht nur der durch Testament oder Erbvertrag, sondern auch der kraft Gesetzes hinterlassene Erbteil zu verstehen. Darf er aber die Hälfte des gesetzlichen Erbteils übersteigen, so gilt diese Bestimmung auch für den Fall, daß er sich mit ihm deckt und dem Erben kraft gesetzlicher Erbfolge anfällt.[24]) Der Zweck, den § 2306 verfolgt, ist offenbar der, den Erben davor zu schützen, daß er ohne formellen Ausschluß doch übermäßig verkürzt wird. Ein

[22]) Wilke: „Gesetzliche Erbfolge und Pflichtteil" in den Gutachten aus dem Anwaltsstande, S. 999; Rüger: „Aus dem Erbrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs" im sächs. Archiv für Bürgerliches Recht und Prozeß, Bd. 9, S. 453 denken auch hier augenscheinlich nur an den eingesetzten Erben. Vergl. ferner die oben in Anm. 19 genannten.

[23]) Planck, Bem. 1 zu § 2306, S. 776, Bem. 5 zu § 2326, S. 841; Bendix: Im Recht, 1903, S. 258.

[24]) Vergl. hierzu Kretzschmar: Das Erbrecht des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs, § 90, Anm. 5, S. 490.

Grund aber, dem in vollem Umfange kraft Gesetzes berufenen Erben diese Wohltat zu versagen, ist nicht ersichtlich.

III. Die dritte Möglichkeit der Beeinträchtigung des gesetzlichen Erben ist die durch Verfügung unter Lebenden. Auch sie ist dem BGB. bekannt und dem römischen Recht ähnlich gestaltet. Der querela inofficiosae dotis entspricht die Vorschrift des § 2316, dessen zweiter Absatz, wie folgt, lautet: „Ist der Pflichtteilsberechtigte Erbe und beträgt der Pflichtteil nach Abs. 1 mehr als den Wert des hinterlassenen Erbteils, so kann der Pflichtteilsberechtigte von den Miterben den Mehrbetrag als Pflichtteil verlangen, auch wenn der hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils erreicht oder übersteigt." Abs. 1 hat folgenden Wortlaut: „Der Pflichtteil eines Abkömmlings bestimmt sich, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde. Ein Abkömmling, der durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, bleibt bei der Berechnung außer Betracht".

Abs. 1 gewährt keinen besonderen Anspruch. Er regelt die Berechnung des einem Abkömmling zustehenden Pflichtteils, falls mehrere Abkömmlinge vorhanden sind.

Abs. 2 enthält den Tatbestand eines weiteren Anspruchs, der wieder auch dem gesetzlichen Erben zukommt.[25]) Ein indirekter Ausschluß des Pflichtteilsberechtigten von der Erbfolge ist nicht erforderlich. Wollte man dieses Erfordernis aus § 2303 hierher übertragen, so käme man zu dem sinnwidrigen Ergebnis, daß § 2316 Abs. 2 gerade dort ausgeschaltet würde, wo er am ersten berufen wäre, einen Ausgleich zu schaffen.

Die querela inofficiosae donationis findet sich in den §§ 2325—2330. Hier sind dem sogenannten ordentlichen Pflichtteilsanspruch, der sich in Wahrheit in eine Anzahl gleichgerichteter Be-

---

[25]) Wie die Prot. S. 8701 ergeben, ist die 2. Kommission zur Aufnahme dieser Vorschrift durch einen Beispielsfall bestimmt worden, in dem der Sohn auf 3/16, die zweite Ehefrau auf 13/16 zu Erben eingesetzt waren und die Tochter, die von der Erbfolge ausgeschlossen worden war, sich 8000 M. anrechnen zu lassen hatte. Der Wortlaut, den die Vorschrift im BGB. erhalten hat, bezieht sich jedoch auch auf den gesetzlichen Erben. Vergl. Planck, Bd. V. Bem. 5 zu § 2326, S. 841.

fugnisse der Pflichtteilsberechtigten auflöst, mehrere auf eine „Ergänzung“ des Pflichtteils hinzielende Befugnisse der Abkömmlinge, der Eltern und der Ehegatten des Erblassers angegliedert. Da es sich lediglich um eine Ergänzung des ordentlichen Pflichtteils handelt, müssen sie auch dem gesetzlichen Erben in den oben erörterten Fällen zustehen.[26]) Zu allem Ueberfluß läßt sich aber auch aus mehreren Bestimmungen dieser Reihe das Ergebnis herleiten, daß auch der gesetzliche Erbe derartige Pflichtteilsbefugnisse geltend machen kann.

Nach § 2326[27]) kann der Pflichtteilsberechtigte die Ergänzung des Pflichtteils verlangen, wenn ihm die Hälfte des gesetzlichen Erbteils hinterlassen ist, ist ihm mehr hinterlassen, so ist der Anspruch ausgeschlossen, soweit der Wert des mehr Hinterlassenen reicht, die Gründe dafür, daß dies auch für den gesetzlichen Erben gilt, sind oben S. 21 erörtert worden.

§ 2329 bestimmt: „Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist, kann der Pflichtteilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenks zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrages nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Ist der Pflichtteilsberechtigte der alleinige Erbe, so steht ihm das gleiche Recht zu.“[28]) Auch hier ergibt die Terminologie des BGB., daß der Erbe auch der gesetzliche Erbe sein kann, und der Sachverhalt, daß der alleinige Erbe dies fast immer sein wird.[29])[30])

---

[26]) Vater, S. 527; Bendix: Im Recht, 1903, S. 258; Dernburg, Bd. V des Bürgerlichen Rechts, § 117, IV, S. 337; Crome, 708, Anm. 3, S. 484; Kipp, § 136, IV, S. 420. Kommentar der Reichsgerichtsräte 2 zu § 2325, S. 666, Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 58, S. 124, Rechtspr. d. O. L. G., Bd. IX, S. 429.

[27]) Planck, Bd. V, 2, 5 zu § 2326, S. 839/841.

[28]) Crome, Bd. V, S. 492, Anm. 63: Dasselbe gilt z. B. auch für mehrere Kinder des Erblassers, die sich als Miterben in derselben Lage befinden. Planck, Bd. V, Anm. 1 zu § 2329, S. 847.

[29]) Planck, Bd. V, Bem. 5 zu § 2326, S. 841, Bem. 1 zu § 2329, S. 847. Rspr. d. O. L., Bd. 9, S. 429, Bendix: Im Recht, 1903, S. 259.

[30]) Daß dem Intestaterben kein Pflichtteilsanspruch zustehen könne, ist oben widerlegt worden. Pütter irrt aber auch, wenn er behauptet, daß der Pflichtteilsanspruch sich nie gegen den Intestaterben richten könne: Der Erblasser kann sich darauf beschränken, einen gesetzlichen Erben von der Erbfolge auszuschließen (§ 1938), ohne über den Nachlaß positiv zu verfügen. Dann richtet sich der Pflichtteilsanspruch gegen den gesetzlichen Erben, vergl. Bendix, a. a. O. S. 258, der als weitere Beispiele zur Widerlegung Pütter's die §§ 2306 und 2307 anführt.

Ein nur scheinbar neuer Fall der Beschränkung des pflichtteilsberechtigten gesetzlichen Erben findet sich in den §§ 2318 Abs. 3 2319 und 2328.[31]) Sie setzen sämtlich voraus, daß der Pflichtteilsberechtigte Erbe geworden ist und finden nach dem Sprachgebrauch des BGB. somit auch auf den gesetzlichen Erben Anwendung, verlangen aber nicht, daß er selbst durch Verfügung von Todes wegen oder durch solche unter Lebenden in seinem Pflichtteil verkürzt ist. Er gerät jedoch dadurch in Gefahr, in seinem Pflichtteile beeinträchtigt zu werden, daß andere ihre Pflichtteilsansprüche gegen ihn geltend machen. Zu den Voraussetzungen dieser Ansprüche gehört nun aber unbedingt eine Verfügung des Erblassers. Im letzten Grunde beruht also auch hier die Beeinträchtigung des gesetzlichen Erben auf Verfügungen des Erblassers, wie sie in der Einleitung aufgezählt werden.

§ 5.

Der gesetzliche Erbe als Pflichtteilsschuldner.

Die Frage des Ausschlusses von der Erbfolge ist bisher nur bis zu dem Punkte verfolgt worden, daß kein direkter Ausschluß erforderlich ist, sondern der indirekte genügt und in einer erheblichen Anzahl der Fälle des § 2306 überhaupt kein Ausschluß von der Erbfolge verlangt wird. Vorausgesetzt wird nur, daß der Berechtigte in dem Genuß der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils gestört wird. Diese Beeinträchtigung muß immerhin auf einer Verfügung von Todes wegen beruhen. Das BGB. ist indessen, wie schon die Aus-

[31]) §§ 2318: Der Erbe kann die Erfüllung eines ihm auferlegten Vermächtnisses soweit verweigern, daß die Pflichtteilslast von ihm und dem Vermächtnisnehmer verhältnismäßig getragen wird. Das gleiche gilt von einer Auflage. Einem pflichtteilsberechtigten Vermächtnisnehmer gegenüber ist die Kürzung nur soweit zulässig, als ihm der Pflichtteil verbleibt. Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er wegen der Pflichtteilslast das Vermächtnis und die Auflage soweit kürzen, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt.

§§ 2319: Ist einer von mehreren Erben selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er nach der Teilung die Befriedigung eines anderen Pflichtteilsberechtigten soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt. Für den Ausfall haften die übrigen Erben.

§§ 2328: Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er die Ergänzung des Pflichtteils soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichtteil mit Einschluß dessen verbleibt, was ihm zur Ergänzung des Pflichtteils gebühren würde.

führungen unter III des vorangehenden Paragraphen ergeben haben, auf dieser Stufe nicht stehen geblieben. Denn da das Pflichtteilsrecht keine Verfügung von Todes wegen erfordert, entstehen die pflichtteilsrechtlichen Befugnisse des gesetzlichen Erben immer schon dann, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die das Gesetz an den einschlägigen Stellen aufführt. Hiernach genügt aber ausweislich der §§ 2316, 2325 ff., wenn ausgleichungspflichtige Zuwendungen oder Schenkungen nachgewiesen werden können, ohne daß überhaupt eine Verfügung von Todes wegen errichtet ist. Eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhalts findet sich in § 2329 Abs. 1 Satz 2, der besagt, daß der dort genannte Anspruch auch dem alleinigen gesetzlichen Erben zusteht. Die notwendige Folge ist, daß der gesetzliche Erbe auch als Pflichtteilsschuldner in Betracht kommt. Daß auch das Gesetz dies berücksichtigt, geht besonders deutlich aus § 2316 hervor. Da der Pflichtteilsberechtigte, wie auf Seite 23 bewiesen, gerade auch hier der gesetzliche Erbe sein kann, so sind unter den Miterben nicht nur die eingesetzten, sondern auch die gesetzlichen Erben zu verstehen.[32]) Die Bedeutung dieser Vorschrift ruht allerdings nicht ausschließlich in sich selbst; denn für die zur gesetzlichen Erbfolge gelangenden Abkömmlinge würde § 2316 allein noch nicht unter allen Umständen den gewünschten Erfolg herbeiführen, da der Pflichtteil nach dem Betrage berechnet werden soll, der unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung auf den gesetzlichen Erbteil entfallen würde. Dies soll im folgenden näher ausgeführt werden.

§ 6.

Das Verhältnis der §§ 2316 und 2325.

Nach § 2316 bestimmt sich der Pflichtteil eines Abkömmlings, wenn mehrere Abkömmlinge vorhanden sind und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde, nach demjenigen, was auf den

[32]) Kommentar der Reichsgerichtsräte Bd. II, Bem. 1 zu § 2316 S. 660: Ob sie (die Abkömmlinge) allein oder neben Fremden Erben oder Pflichtteilsberechtigte geworden sind, ist gleichgültig. A. A. Staudinger Bd. V Vorbem. 1 D zum Pflichtteil, S. 696: Voraussetzung jedes Pflichtteilsrechts ist, daß die eine der im allgemeinen dazu berechtigten Personen im einzelnen Falle durch Verfügungen von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen oder im Pflichtteil verkürzt ist.

Auch sonst deuten die in der Literatur vorhandenen Bemerkungen zu diesen Paragraphen darauf hin, daß nie an die gesetzliche Erbfolge ge-

gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde.[33]) Die in den §§ 2050 ff. enthaltenen Ausgleichungsvorschriften werden jedoch durch § 2316 Abs. 3 zugunsten des Pflichtteilsberechtigten dahin abgeändert, daß eine Zuwendung der in § 2050 Abs. 1 bezeichneten Art nicht zum Nachteil eines Pflichtteilsberechtigten vom Erblasser von der Berücksichtigung ausgeschlossen werden kann. Dem Wortlaut entgegen gilt dies aber auch für die in § 2050 Abs. 2 erwähnten Zuschüsse und Bildungskosten, deren Berücksichtigung der Erblasser bei der Feststellung des gesetzlichen Erbteils ebenfalls ausschließen darf.

Im Gesetz wird diese Befugnis zwar nicht erwähnt. Sie ergibt sich indes einmal daraus, daß die den Absätzen 1 und 2 des § 2050 entsprechende Bestimmung des § 2158 des 1. Entwurfs in einem Absatze enthalten, daß der in der zweiten Kommission hierfür zur Annahme gelangte Antrag ebenfalls in einem Absatze gefaßt war und erst die Revisionskommission und nur der Uebersichtlichkeit halber die Zerlegung in die beiden heute vorhandenen Absätze vorgenommen hat. Absatz 2 hat demnach nur die Bedeutung eines Anhanges zu § 2050 Abs. 1. Es wäre aber auch auffällig, wenn die Anrechnung der Ausstattung, nicht aber die der Zuwendungen des Absatzes 2, die in ihrer Höhe hinter derjenigen der Ausstattung meist erheblich zurückbleiben werden, gestattet sein sollte. Jeder Zweifel wird endlich dadurch beseitigt, daß die §§ 2050 ff. ausweislich des § 2052 nur dispositiven Charakter haben.[34])

Dafür, daß von § 2316 Abs. 3 auch § 2050 Abs. 2 umfaßt wird, läßt sich in erster Linie wieder die Entstehungsgeschichte dieser

---

dacht wird: So z. B. Grünwald und Freudenthal, S. 315 B. 2, Engelmann, S. 776, 777 No. 4, Staudinger: Bd. V. III zu § 2316, S. 732. Wie oben dagegen Dorst: Rhein. Notariatszeitung 44, S. 301.

[33]) Eine Erhöhung des Pflichtteils tritt natürlich nur ein, wenn ein anderer Abkömmling von der Ausgleichungspflicht betroffen wird. Ist der Pflichtteilsberechtigte selbst allein ausgleichungspflichtig, so bewirkt § 2316 eine Verkürzung seines Pflichtteils: s. Binder Die Rechtsstellung des Erben nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche Teil III, S. 145, 146.

[34]) Künzel bei Gruchot, Bd. 41, S. 630; Strohal, Bd. 1, § 13, Anm. 16, S. 66; Hachenburg, S. 718; Eck-Leonhard, S. 63; Binder, 3. Teil, S. 144, 1428; Kreß, 15, Anm. 25; Dernburg: Bürgerliches Recht, Bd. V, § 184, III, 2, S. 525, Anm. 10; Fischer-Henle, Bem. 6 zu § 2050; Magnus, S. 15, ff; Köhler, S. 78; Matthiaß, Bd. II, S. 146; abweichend noch in der zweiten Auflage, Bd. II, S. 469. Dagegen Schiffner, S. 91, der die dispositive Natur dieser Vorschrift verkennt.

Bestimmung anführen: Bei der Beratung und Annahme der den Absatz 3 des § 2316 bildenden Vorschrift waren die jetzigen Absätze 1 und 2 des § 2050 noch nicht voneinander getrennt. Daß § 2316 Abs. 2 der veränderten Fassung des § 2050 nicht angepaßt worden ist, beruht lediglich auf einem Versehen. Ein sachlicher Grund ist jedenfalls nicht erkennbar. Im übrigen hat Absatz 2 des § 2050 nur die Bedeutung eines Anhanges des 1. Absatzes. Schließlich wäre aber auch eine unterschiedliche Behandlung der in Abs. 2 genannten besonderen Ausstattungsarten in keiner Weise zu rechtfertigen.[35])

Für die Pflichtteilsberechnung ist nun vor allem entgegen Dorst[36]) auch § 2056 maßgebend. Wenn Dorst hiervon absehen will, so ist dies unhaltbar: Der Pflichtteil ist eben nach dem Betrage zu berechnen, der auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde.[37]) Je geringfügiger der Nachlaß ist, um so ungünstiger wird somit auch der Pflichtteilsberechtigte abschneiden. Ist der Nachlaß gleich Null, so muß auch der nach § 2316 zu berechnende Pflichtteil stets Null sein und dies ohne Rücksicht auf die Höhe ausgleichungspflichtiger Zuwendungen.

Die Möglichkeit einer wenigstens teilweisen Abhilfe gewähren die §§ 2325 ff., soweit in diesen Zuwendungen Schenkungen enthalten sind,[38]) falls die Schenkung zur Zeit des Erbfalls noch nicht zehn Jahre zurückliegt.[39])

---

[35]) Küntzel a. a. O. S. 628; Endemann, Bd III, § 13, Anm. 23; Strohal, Bd. 1, § 56, Anm. 17, S. 480; Herzfelder, S. 666, Böhm, S. 452, Frommhold, Anm. 4 zu § 2316; Kretzschmar, S. 18: im Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit, 1907; Binder, Teil III, S. 144; Kipp, § 133, IV, S. 410; Planck, Bem. zu § 2316, S. 818; Schiffner, S. 92, dieser aber nur deshalb, weil er § 2050 Abs. 2 für zwingenden Rechts hält. A. A. Strohal, 1. Aufl., S. 93, 2. Aufl, S. 256 bei Anm. 15; Wilke: Das Bürgerliche Gesetzbuch, Bd. V, Bem. 2 zu § 2050, S. 112; Dorst: Rheinische Notariats-Zeitung, Bd. 44, S. 304, Kipp bei Windscheid, Bd. III, S. 422; Dernburg: Bürgerl. Recht, Bd. V, S. 329; v. Jakubezky: Im Recht, 1906, S. 482, Magnus, S. 25; Frz. Leonhard, IV B, zu § 2316.

[36]) a. a. O. S. 301, 307.

[37]) Strohal, S. 491, 492; Kretzschmar: Im Zentralbl. f. freiwillige Gerichtsbarkeit, 1907, S. 16, Endemann, Bd. III, § 131, 2 c, S. 600, Komm. d. R. G. R. 3 zu § 2316, S. 660; Dernburg: Bürgerl. Recht S. 333.

[38]) Planck, A. 2 b zu § 2325, S. 836, Strohal, S. 480, Anm. 17; Scherer, 418: will sie auf nichtausgleichungspflichtige Schenkungen an Abkömmlinge nur analog anwenden.

[39]) Für Schenkungen an den Pflichtteilsberechtigten selbst gilt diese

Staudinger[40]) ist allerdings der Ansicht, daß Schenkungen, die bei der Berechnung des Pflichtteils nach § 2316 dem Nachlaß zugezählt worden seien, nicht noch einmal nach Maßgabe der §§ 2325 ff. berücksichtigt werden dürften. Der Erblasser könnte also Pflichtteilsansprüche ihm mißliebiger Abkömmlinge in der Weise vereiteln, daß er sein gesamtes Vermögen einem einzigen Abkömmling mit der Bestimmung zuwendete, daß diese Schenkung zur Ausgleichung gebracht werden solle. Der Pflichtteil würde gemäß §§ 2316, 2056 gleich Null sein, und eine Ergänzung käme nicht in Betracht, weil die Anrechnung schon nach § 2316 erfolgt ist. Dies widerspricht zweifellos der Tendenz des Gesetzes. Der Gesetzgeber hat durch die Einführung der Ausgleichungsvorschriften sicherlich keine Benachteiligung der übrigen Abkömmlinge ermöglichen wollen.

Ein zweiter Einwand gegen die Anwendbarkeit des § 2325 wird von Pütter[41]) erhoben. Der „Dritte", dem der Erblasser eine Schenkung gemacht habe, könne nur eine Person sein, die nicht zu den Pflichtteilsberechtigten des § 2303 gehöre und dürfe, da sich der Anspruch, von welchem § 2325 rede, gegen den Erben, d. h. den heres institutus richte, auch mit diesem nicht identisch sein. Die Bestätigung finde sich in § 2327, weil § 2327 speziell von der Schenkung an den Pflichtteilsberechtigten handele.

Daß Schenkungen an den eingesetzten Erben ausgeschlossen sein sollen, wird durch die Fassung der §§ 2325 und 2327 widerlegt. Nur das Geschenk an den Pflichtteilsberechtigten selbst wird in § 2327 mit Rücksicht auf die Person des Beschenkten besonders geregelt. Daraus ergibt sich, daß das Gesetz im übrigen unter Schenkungen an Dritte Zuwendungen an jeden andern im Gegensatz zum Pflichtteilsberechtigten versteht. Im 1. E., der in den §§ 2009 und 2012 der Schenkung an den Pflichtteilsberechtigten ganz allgemein die Schenkung „an einen anderen als den Pflichtteilsberechtigten" gegenüberstellte, kam dies zwar klarer zum Ausdruck. Wenn im 2. Entwurf und demnach im BGB. an die Stelle dieser Wendung die Worte Schenkung an einen Dritten getreten sind, so fehlt es an jedem Anhaltspunkte dafür, daß hiermit eine sachliche Aenderung ver-

---

zeitliche Begrenzung nicht. Sie werden immer gemäß § 2327 zu seinen Ungunsten angerechnet. Dernburg: Bürgerliches Recht, Bd. V, S. 341, Prot. IV, S. 203, E. R. G. 69, S. 389, § 58, III, 4, S. 526.

[40]) Staudinger, Bd. V, Bem. 2, 3, S. 754 und IV, S. 756, ebenso Dorst a. a. O. S. 304.

[41]) Pütter a. a. O. S. 351, 352.

bunden sein sollte.[42]) Es ist also nicht nötig, die Schenkung an den Erben nur mit Hilfe der Analogie, wie Scherer 500 zu § 2325 S. 432 es tut, den Bestimmungen der §§ 2325 ff. zu unterstellen. Dasselbe gilt für den gesetzlichen Erben, der vom Erblasser eine Schenkung erhalten hat, und der entgegen Pütter ebenfalls als Pflichtteilsschuldner in Betracht kommt.

Entgegen Staudinger und Pütter gestaltet sich das Verhältnis der §§ 2316 und 2325 vielmehr, wie folgt: § 2325 wird selbst als lex specialis nie bewirken können, daß der Umfang der nach § 2316 auszugleichenden Zuwendungen durch ihn dahin beschränkt wird, daß § 2316 keine Schenkungen zu berücksichtigen hätte. Dies folgt daraus, daß § 2325 nur die Ergänzung des Pflichtteils, § 2316 dagegen die Berechnung des ordentlichen Pflichtteils regelt. § 2325 hat wieder als lex specialis jedenfalls die Bedeutung, daß er die Anwendung des § 2056, der von der Ermittlung des gesetzlichen Erbteils handelt, ausschaltet, sobald Abkömmlinge durch ausgleichungspflichtige Schenkungen benachteiligt werden.[43])

Es wird also auch der Abkömmling, der mehr erhalten hat, als ihm bei der Auseinandersetzung nach §§ 2050 ff. zukäme, bei der Ergänzung mit dem Werte des Geschenkten und seinem Erbteil berücksichtigt.[44]) Schied einer der Abkömmlinge bei der Ermittelung des ordentlichen Pflichtteils gemäß § 2056 aus, so weicht § 2325 in seiner Berechnung insoweit ab, als sich die Quote der der Pflichtteilsberechnung zugrunde liegenden Erbteile verändert. Denn die Zahl der Erbteile nach § 2325 vermehrt sich gegenüber derjenigen, die in § 2316 zu berücksichtigen ist, um die Zahl der Abkömmlinge, welche nach § 2056 für den ordentlichen Pflichtteil mit ihrem Erbteil außer Ansatz bleiben mußten.

§ 7.

Schenkungscharakter der in § 2050 genannten Zuwendungen.

Gemäß § 2050 sind Abkömmlinge, die als gesetzliche Erben zur Erbfolge gelangen, verpflichtet, „dasjenige, was sie vom Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten haben, bei der Auseinandersetzung untereinander zur Ausgleichung zu bringen, so-

[42]) Vater a. a. O. S. 532; Bendix: Das deutsche Privatrecht, S. 881; Planck, Bd. V, Bem 2 zu § 2325, S. 837/38. Kommentar der Reichsgerichtsräte 2 zu § 2325, S. 666; Dorst: S 304, Mot. Bd. V, S. 457.

[43]) Vergl. Planck, Bd. V, Anm 1 a zu § 2327, S. 842.

[44]) A. Dorst: S. 307.

weit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein anderes angeordnet hat."

„Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden, sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe sind insoweit zur Ausgleichung zu bringen, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben."

„Andere Zuwendungen unter Lebenden sind zur Ausgleichung zu bringen, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat."

Die im 2. Absatze genannten Zuschüsse und Bildungskosten ordnen sich dem Begriffe der Ausstattung unter,[45]) die im Sinne des § 2050 entgegen § 1624 auch dasjenige umfaßt, was entfernteren Abkömmlingen mit Rücksicht auf ihre Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von einem Aszendenten zugewendet wird.[46]) Die Ausstattung umfaßt ferner die Aussteuer, die die Eltern der Tochter zu gewähren verpflichtet sind: § 1620. Dies ergibt sich daraus, daß sie der Tochter im Fall ihrer Verheiratung gewährt wird und § 1624 alles, was einem Kinde vom Vater oder der Mutter mit Rücksicht auf seine Verheiratung zugewendet wird, als Ausstattung bezeichnet.[47])

Es soll hier erörtert werden, inwiefern derartige Zuwendungen als Schenkungen gelten und infolgedessen für die Pflichtteilsergänzung in Betracht kommen.

---

[45]) Binder T. III, S 144, 165; A. A. v. Jakubezky a. a. O., S. 284; vermittelnd Strohal, Bd. 1, § 13 bei Anm. 16, nach welchem diese Zuschüsse usw. unter den Begriff der Ausstattung fallen können. Sein Standpunkt erklärt sich, wie die Beispiele in Anm. 16 ergeben, durch seine zu enggefaßte Auslegung der Ausstattung.

[46]) Komm. der Reichsgerichtsräte, Anm. 3 zu § 2050, S. 496, Strohal § 13, S. 65, Protokolle: Bd. V, S. 889, 390.

[47]) Die Aussteuer wird regelmäßig in beweglichen Sachen bestehen. Es ist aber kein Grund ersichtlich, warum der Elternteil dem Kinde nicht eine entsprechende Summe sollte überlassen dürfen, damit es sich die erforderlichen Sachen selbst anschaffe; Dernburg: Bürgerliches Recht, Bd. IV, § 72, II, S. 262. Dafür, daß die Aussteuer nur in beweglichen Sachen bestehen könne; Wilke: Kommentar, Bd. V, Bem. 3 zu § 2040, S. 112; Planck, Bd. IV, Vorbem. 1 zu § 1620, S. 829. Die Rechtsprechung erkennt jedoch ein Recht der Tochter darauf an, an Stelle der Naturalleistung eine

§ 1624 erkennt eine sittliche Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Ausstattung nur für die Eltern den Kindern gegenüber an.[48]) Die von anderen Aszendenten gewährte Ausstattung ist also im vollen Umfange Schenkung. § 1620 begrenzt die Verpflichtung des Elternteils zur Gewährung einer Aussteuer dahin, daß sie bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen seinen standesgemäßen Unterhalt nicht gefährden und die Tochter kein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen besitzen darf. Der Folgerung, daß das, was über diese Grenze hinaus gewährt wird, als Schenkung anzusehen sei, tritt indes § 1624 entgegen; denn eine Ausstattung — zur Ausstattung gehört auch die Aussteuer — gilt als Schenkung nur insoweit,[49]) als sie das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechende Maß übersteigt. Für Aussteuer und Ausstattung gilt also dasselbe.[50])

Die clausula generalis: „Das den Umständen entsprechende Maß" entzieht sich naturgemäß einer Erörterung. Hier sei nur auf das Verhältnis dieser Bestimmung zu § 2330 hingewiesen. Es kommt häufig, besonders in ländlichen Kreisen, vor, daß ledige Kinder den Eltern in der Wirtschaft jahrelang helfen und die Eltern ihnen hierfür größere Beträge zuwenden. Das Kind hat auf solche Zuwendungen keinen Anspruch. Sie sind kein Entgelt für seine Dienste, da kein Vertrag vorliegt. Ihre Zweckbestimmung ist regelmäßig wohl die, dem Kinde nach dem Tode der Eltern die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zu ermöglichen. Es handelt sich demnach um Ausstattungen, die den Umständen, der Hilfe, die das Kind

Geldleistung zu beanspruchen; vergl. die bei Dernburg: Bürgerliches Recht, § 72, II, Anm. 5, S. 262, Bd. IV angeführten Entscheidungen.

[48]) Strohal, Bd. 1, § 13, Anm. 15, S. 65; Motive S. 718, 719.

[49]) Eine Aussteuer, die den standesgemäßen Unterhalt des Vaters oder der Mutter gefährdet oder trotz eigenen Vermögens der Tochter dieser gewährt wird, ist hinsichtlich des diese Grenze übersteigenden Betrages nicht mehr Aussteuer sondern lediglich Ausstattung. Als Schenkung gilt sie aber nur insoweit, als sie das den Umständen insbesondere den Vermögenverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechende Maß übersteigt.

[50]) Die §§ 1624, 2050, Abs. 2, bedienen sich zwar in den Worten „das den Vermögensverhältnissen entsprechende Maß" derselben Wendung. Es darf daraus indessen nicht etwa gefolgert werden, daß diese Maßstäbe identisch seien; denn die von beiden Bestimmungen verfolgten Zwecke sind durchaus verschieden. § 2050, Abs. 2, soll die Frage beantworten, wann derartige Zuwendungen zur Ausgleichung gebracht werden müssen, § 1624

den Eltern geleistet hat, entsprechend reichlich bemessen zu werden pflegen. Die Zeit bis zum vollendeten 21. Lebensjahre bleibt allerdings außer Betracht, da das Kind bis dahin zu Hilfeleistungen im elterlichen Haushalt verpflichtet ist. Die Ausstattung gilt aus diesem Grunde in keinem ihrer Teile als Schenkung.[51]) Anders liegt es, wenn solche belohnenden Zuwendungen an Dritte gemacht werden. In solchen Fällen greift § 2330 ein, da dann eine Schenkung vorliegt, die aber einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entspricht. Für einen aus §§ 2316, 2325 ff. abgeleiteten Pflichtteilsergänzungsanspruch wird demnach § 2330 kaum je in Betracht kommen, da § 1624 solche Zuwendungen des Schenkungscharakters entkleidet.

Soweit die Vermögensverhältnisse allein entscheiden, gestattet das Gesetz jedoch eine gewisse Umgrenzung. Daß die ein gewisses Maß übersteigende Ausstattung als Schenkung gelten soll, bezweckt vorwiegend den Schutz Dritter und damit auch etwaiger Geschwister. Die Interessen der Eltern werden durch die Frage, ob reine Ausstattung oder auch Schenkung, von der hierdurch bedingten Form des § 518 abgesehen, nicht wesentlich berührt; denn die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften: § 1624 Abs. 2.

Die Frage kann also dahin gestellt werden, wann die übrigen Geschwister durch die einem gewährte Ausstattung in ihren Beziehungen zum elterlichen Vermögen verletzt werden.

Hieraus ergibt sich, daß die Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts des Vaters oder der Mutter nicht als Kriterium verwendet werden kann. Bestätigt wird dies durch die §§ 1620, 1624, insofern letzterer den Schenkungscharakter von den Vermögensverhältnissen im allgemeinen abhängig macht, während § 1620 die Verpflichtung zur Aussteuer dadurch begrenzt, daß dem Elternteil die Möglichkeit standesgemäßen Unterhalts gewahrt bleibt. Schon dieser Ge-

---

dagegen den rechtlichen Charakter der Ausstattung näher qualifizieren, deren eine Art (Ausstattung nach § 2050, Abs. 1) ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Bedeutung der Ausgleichung unterliegt. Natürlich kann die Auslegung, die diese Klausel im Sinne des § 1624 unten finden wird, nicht auch auf § 2050, Abs. 2 übertragen werden.

[51]) Vergl. Scherer, S. 418, No. 485, S. 419.

gensatz weist darauf hin, daß weniger der Ertrag als der Umfang des Vermögens zu berücksichtigen ist. Die Beziehungen der Kinder zum elterlichen Vermögen ruhen vor allem im Erb- und ihrem dementsprechenden Pflichtteilsrecht. Einen gewissen Schutz gegen Bevorzugungen einzelner Geschwister gewähren den übrigen die §§ 2050 ff., den aber § 2056 erheblich abschwächt. Die miterbenden Kinder sind somit nur bis zur Höhe des dem anderen Geschwisterteil zufallenden Erbteils gesichert, der ihm unter Einrechnung der Ausstattung zukäme. Ist die Ausstattung größer, so versagt dieser Schutz. In diesem Falle wird aber im Sinne der oben formulierten Frage angenommen werden dürfen, daß dann das den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechende Maß überschritten sei. Die Berechnung des Erbteils hat hier so zu erfolgen, daß sie für den Zeitpunkt der Zuwendung vorgenommen wird, da letztere in diesem Augenblick die Vermögensverhältnisse des Erblassers nicht überstiegen haben darf.[52]) Der Weg, der zum Schutze der anderen Geschwister einzuschlagen ist, ist durch das Vorausgegangene bereits gewiesen. Die Ausstattung gilt insoweit als Schenkung und fällt deshalb mindestens zu einem Bruchteile ihres Wertes als Pflichtteilsergänzung an die geschädigten Kinder zurück. Die Umstände können natürlich ergeben, daß die Ausstattung schon unterhalb dieser Grenze als Schenkung zu gelten hat. Sie wird aber, sobald sie das oben bestimmte Maß übersteigt, sich immer als Schenkung darstellen, so daß, falls die Ausgleichungsvorschriften dem § 2056 zufolge versagen, die zum Nachteil einer gerechten Verteilung des Nachlasses entstehende Lücke durch die Regeln über die Pflichtteilsergänzung ausgefüllt wird.

Haben die Eltern in allgemeiner Gütergemeinschaft, in der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft gelebt, so bestimmen die §§ 2054 und 2331 für die Ausgleichung wie für die Pflichtteilsergänzung, daß eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgut erfolgt ist, als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht gelte, gleichgültig, welcher Ehegatte die Zuwendung vorgenommen hat.[53]) Die Zuwendung soll jedoch nach § 2331, wenn sie an einen Abkömmling, der nur von einem Ehegatten abstammt oder an eine Person, von der nur einer der Ehegatten abstammt, erfolgt, oder

[52]) Kommentar der Reichsgerichtsräte. A. 2 zu § 1624; Planck, Bd. IV, Bem. 2 zu § 1624; Staudinger Bd. IV, Bem. 4 a zu § 1624, S. 872.

[53]) Kommentar der Reichsgerichtsräte, Anm. 2 zu § 2331, S. 669.

wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zum Gesamtgute Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht gelten. Auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

Eine Schwierigkeit könnte hier nur in der Hinsicht entstehen, ob für die Angemessenheit der Zuwendung das ganze Gesamtgut oder nur der Anteil maßgebend sein soll, der dem verstorbenen Ehegatten bei der Auseinandersetzung zugefallen wäre.

Es muß unterschieden werden, ob die Zuwendung an ein gemeinschaftliches oder nicht gemeinschaftliches Kind erfolgt ist. Handelt es sich um die Ausstattung eines gemeinschaftlichen Kindes, so kommt sie, soweit sie dem Gesamtgut entnommen worden ist, für die Berechnung des Erb- wie des Pflichtteils und der Pflichtteilsergänzung nicht in Betracht, da die zwischen den Ehegatten bestehende Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt wird und der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute nach § 1483 Abs. 1 nicht zum Nachlasse gehört. Die Ausstattung, die der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgute versprochen oder gewährt hat, fällt zwar im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Manne insoweit zur Last, als sie das dem Gesamtgute entsprechende Maß übersteigt: § 1465 Abs. 2. Hier wird das Gesamtgut in vollem Umfange herangezogen, um die angemessene Aussteuer zu ermitteln, jedoch nur im Innenverhältnis der Elternteile oder demjenigen des überlebenden Ehegatten und der anteilsberechtigten Abkömmlinge: § 1498 Satz 2.

Ist die Ausstattung aus dem Gesamtgute einem nichtgemeinschaftlichen Kinde gewährt worden, so wird das Innenverhältnis der Eltern in § 1465 Abs. 2 in der Weise geregelt, daß das entsprechende Maß durch den vollen Umfang des Gesamtgutes bestimmt wird. Das Erbrecht und der Erbteil eines solchen Abkömmlings regeln sich dagegen gemäß § 1483 Abs. 2 so, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre.

Den engen Beziehungen zufolge, in denen der gesetzliche Erbteil eines Kindes und die Grenze zueinander stehen, die für die Ausstattung das den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechende Maß bestimmt, darf hier indes nur der Anteil des verstorbenen Elternteils am Gesamtgute berücksichtigt werden. Eine ausdrückliche Bestimmung dieses Inhalts fehlt zwar. Doch läßt sich der oben aufgestellte Satz per argumentum e contrario erhärten:

§ 1620 schreibt vor, daß der Vater zur Aussteuerung der Tochter nur insoweit verpflichtet sei, als er zu ihr bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verbindlichkeiten ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts imstande sei, und daß hierbei § 1604 entsprechend angewandt werden solle. § 1604, Abs. 2, Satz 1 aber besagt, daß im Falle der Gütergemeinschaft sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so bestimme, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten allein gehöre. Der Gesetzgeber hätte also, wenn er der Ansicht gewesen wäre, daß bei der Berechnung des den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechenden Maßes das ganze Gesamtgut berücksichtigt werden sollte, auch in § 1624 auf § 1604 verweisen müssen.

§ 8.

Die Haftung des Erben und des Beschenkten nach den §§ 2325, 2329.

Soweit der den übrigen Abkömmlingen kraft Gesetzes zufallende Nachlaß bei Berücksichtigung der sonstigen Nachlaßverbindlichkeiten den Pflichtteilsergänzungsanspruch deckt, stellen sich der Durchführung dieser Forderung keine Schwierigkeiten entgegen. Auch § 2328 bedeutet kein Hindernis. Er ist unanwendbar, wenn das ausgleichungspflichtige Geschenk dem pflichtteilsschuldnerischen Abkömmling selbst gemacht ist. Eine Einschränkung erfährt der aus §§ 2316, 2325 abgeleitete Ergänzungsanspruch des gesetzlichen Erben erst dann, wenn der Nachlaß zur Befriedigung der Nachlaßverbindlichkeiten, zu denen auch der Pflichtteilsanspruch gehört: § 1967, nicht ausreicht und der Erbe nicht bereits unbeschränkt haftet, insbesondere dann, wenn dem schuldnerischen Miterben die Berufung auf § 1990 Abs. 1, Satz 1 offensteht, der wie folgt lautet: „Ist die Anordnung der Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht tunlich oder wird aus diesem Grunde die Nachlaßverwaltung aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers. insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht.“ Ist seine Haftung beschränkt und noch Masse vorhanden, so muß der Erbe den Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herausgeben § 1990, Abs. 1, Satz 2. Auch diese Verpflichtung fällt jedoch fort, wenn der Nachlaß gleich Null ist.

§ 1990 regelt einen Einredetatbestand. Im Leben wird kaum zwischen den Fällen geschieden, daß das Gesetz jemandem ein Recht abspricht oder dem Schuldner nur gestattet, die Erfüllung zu verweigern. Diesen laxen Sprachgebrauch hat sich nun augenscheinlich auch das BGB. in der hier maßgebenden Bestimmung zu eigen gemacht.

Nach § 2329 Abs. 1, Satz 1 kann der Pflichtteilsberechtigte, soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes zum Zwecke der Befriedigung wegen des fehlenden Betrages nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Es ist oben ausgeführt worden, daß der Erbe bei geringfügigem Nachlaß die Erfüllung des Pflichtteils verweigern kann und bei Mangel jeden aktiven Nachlasses auch von der Verpflichtung befreit ist, den Nachlaß dem Gläubiger zum Zwecke seiner Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben. Wollte man die Worte „nicht verpflichtet" des § 2329 streng technisch auffassen, so käme man zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß der Erbe den Pflichtteilsanspruch mit Hilfe des § 1990 abwehren, der Beschenkte aber nicht in Anspruch genommen werden könnte, weil der Erbe ja grundsätzlich hafte und § 2329 deshalb nicht angewandt werden könne. Das Gesetz selbst ergibt jedoch das Gegenteil. § 2329 ist nicht nur äußerlich, sondern auch inhaltlich die Fortsetzung des § 2328. Gemäß § 2328 kann der Erbe, wenn er selbst pflichtteilsberechtigt ist, die Ergänzung des Pflichtteils innerhalb gewisser Grenzen verweigern. Wenn § 2329 dann mit den Worten „soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist" fortfährt, so will er hiermit offenbar vor allem den Tatbestand des § 2328 treffen, wenn seine Fassung auch eine weitere Anwendung gestattet. § 2328 gewährt aber ebenfalls nur eine Einrede. Im Sinne des § 2329 ist also der Erbe auch dann zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet, wenn er sie verweigern kann.[54]) Daß er sie tatsächlich verweigert, wird im Streitfall vom Kläger nicht nachgewiesen zu werden brauchen. Jedenfalls hat sich die Praxis (vergl. Reichsgericht in Zivilsachen Bd. 58, S. 127, Kommentar der Reichsgerichtsräte Bem., 1 zu § 2329, S. 668, s. auch Staudinger Bem. 1 zu § 2329, S. 762) auf diesen Standpunkt gestellt. Er entspricht zweifellos

[54]) Dernburg: Bürgerliches Recht, Bd. V, § 119, II, 2, S. 342; Kipp, § 136, VI, 1, S. 421.

dem Sinne des § 2329, dessen Worte „nicht verpflichtet" besser durch die des § 2328 „verweigern kann" ersetzt würden.

Planck: Bem. 1 zu § 2329, S. 847 führt zu diesem Punkte folgendes aus: Satz 1 bestimme, daß der Beschenkte zur Pflichtteilsergänzung nur insoweit herangezogen werden könne, als der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet sei. Damit stehe man wieder vor der nicht besonders entschiedenen Frage, inwieweit eine die Haftung des Beschenkten ausschließende Verpflichtung des Erben zur Leistung der Pflichtteilsergänzung anzunehmen wäre. Die Antwort hierauf habe man bisher aus den Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben abzuleiten versucht. Dieser Weg, auf den die Mot. V, S. 467 hinwiesen, sei jedoch nach den Vorschriften des BGB. über die gegenständlich beschränkte Haftung des Erben in der bisher angenommenen Weise nicht gangbar. Denn die Anwendung dieser Vorschriften könnte zwar herausstellen, ob und in welchem Maße diejenigen Verbindlichkeiten, zu deren Tilgung der Erbe als solcher verpflichtet sei, zur Berichtigung gelangen, sie vermöge dagegen niemals darüber Aufschluß zu geben, ob eine Verbindlichkeit Nachlaßverbindlichkeit sei und deshalb eine Verpflichtung des Erben als solchen begründe. Für die Entscheidung der Frage, ob die Verpflichtung zur Pflichtteilsergänzung den Erben als solchen oder den Beschenkten treffe, könne vielmehr nur die für die Zeit des Erbfalls (§ 2311, Abs. 1, Satz 1), jedoch so, daß dabei Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen unberücksichtigt blieben, berechnete Höhe des reinen Nachlasses maßgebend sein.[55]) Soweit durch diesen die Pflichtteilsergänzung noch gedeckt werde, treffe die Verpflichtung zur Ergänzung den Erben und soweit diese Deckung fehle, hafte der Beschenkte. Der Eintritt der unbeschränkten Haftung[56]) sei gleichgültig; denn die unbeschränkte Haftung des Erben erstrecke sich nur auf Nachlaßverbindlichkeiten und nicht auf eine Verbindlichkeit, welche als Nachlaßverbindlichkeit niemals entstanden sei.

[55]) Ebenso Grome, S 492, § 708, V; Kretzschmar: Das Erbrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, S. 493, IV; Scherer, S. 435, No. 505.

[56]) A. A. Reichsgericht, Bd. 58, S. 128; Achilles, S. 1068, No. 5; Neumann: S. 634, Bem. 2 bb zu § 2329; Staudinger, Bd. V, 1 zu § 2329, S. 762; Bendix: Im Recht, 1903, S. 257; Rechtspr. d. O. L. G. Bd. IX, S. 430. Kommentar der Reichsger. R., aber nur bei einer Wertsänderung des Nachlasses nach dem Erbfall: A. 1 zu § 2329, S. 668, sonst wie Planck.

Nach dem BGB. haftet nun aber der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten und nur der Umfang dieser Haftung kann sich ändern. Gemäß § 1967 gehört aber die Pflichtteilslast zu den Nachlaßverbindlichkeiten. Infolgedessen haftet der Erbe auch für sie. Der Wortlaut des § 2329, Abs. 1, Satz 1 muß deshalb allerdings auffallen; denn er scheint die Anwendbarkeit des § 1967 auszuschließen: Ist nämlich der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet, so liegt eine Verbindlichkeit, die den Erben als solchen treffen könnte, nicht vor Der Widerspruch löst sich jedoch, sobald man die Zusammengehörigkeit der §§ 2328, 2329 in Betracht zieht. Die Redaktion des Gesetzes ist ungenau und wohl durch die auch sonst in ihm bezüglich der Nachlaßverbindlichkeiten übliche Wendung veranlaßt, daß der Erbe die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten verweigern könne. Dieses Weigerungsrecht hat das Gesetz mit dem in § 2329 verwandten Ausdruck treffen wollen.[57])

Die Besonderheit der Pflichtteilsergänzungsansprüche, die mehrere Abkömmlinge als gesetzliche Erben gemäß §§ 3316, 2325 gegeneinander erheben können, besteht also darin, daß Erben und Beschenkte dieselben Personen sind. Es mag seltsam erscheinen, daß der Erbe nicht schon als Erbe, sondern erst als Beschenkter in Anspruch genommen werden darf. Der Unterschied ist jedoch erheblich und soweit der Erblasser und der begünstigte Abkömmling nicht gerade dolos gehandelt haben, auch begründet: Als Erbe schuldet der Abkömmling die Ergänzung in voller Höhe, als Beschenkter nur nach Maßgabe seiner Bereicherung. Der Anspruch des Pflichtteilsberechtigten wird dadurch zwar abgeschwächt. Es werden andererseits aber auch Härten vermieden, die mit der Durchführung dieses Anspruches für die verpflichteten Abkömmlinge verbunden sein könnten.[58])

§ 9.

Besonderheiten bei Gutsübernahmeverträgen.

Praktische Anwendung werden die vorstehenden Ausführungen vor allem auf ländliche Verhältnisse finden. Es kann, sobald nicht das Landesrecht eingreift,[59]) wohl als Regel bezeichnet werden, daß

---

[57]) §§ 1973, 1990.

[58]) R. G., Bd. 58, S. 128, Planck, Bd. V, Bem. 2 zu § 2329, S. 848. Komm. d. Reichsger. R., Bd. II, 4 zu § 2329, S. 668, Strohal, § 58, III, S. 525.

[59]) Einführungsgesetz zum BGB., Art. 59, 64, 137, 216; Dernburg: Das Bürgerliche Recht, Bd. V, § 108, VI, S. 304.

der Besitzer eines Landgutes dieses noch zu seinen Lebzeiten einem seiner Söhne überläßt, wogegen sich dieser zum mindesten verpflichtet, den Eltern ein Altenteil zu gewähren und die übrigen Geschwister durch Beträge abzufinden, die in der Regel niedrig angesetzt und häufig als voraus bestimmter Erbteil bezeichnet zu werden pflegen.

Man begegnet mitunter der Ansicht, daß dies ein reines Kaufgeschäft sei. Der in der verschiedenartigsten Weise belegte Kaufpreis sei deshalb besonders niedrig bemessen, weil der Verkauf an eins der Kinder erfolge. Das ist zweifellos unhaltbar; denn der Wert des Grundstückes wird durch die Person des Erwerbers nicht berührt. Es wäre aber, wenigstens für den Regelfall solcher Gutsüberlassungen, wiederum irrig, in dem Vertrage ein negotium mixtum cum donatione zu erblicken, derart, daß eine Schenkung in Höhe der Differenz zwischen dem Werte des Grundstückes und dem Uebernahmepreise vorliege. Es steht zunächst nur fest, daß es sich bezüglich des den Kaufpreis übersteigenden Grundstückswertes um eine unentgeltliche Zuwendung handelt. Ihr Zweck ist, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich dem Erwerber bei Berechnung des vollen Wertes entgegenstellen würden. Es wäre dem Kinde andernfalls kaum möglich, eine seiner Ausbildung entsprechende Lebensstellung zu finden. Die Zweckbestimmung ergibt also, daß eine Ausstattung vorliegt, die erst dann und nur insoweit als Schenkung gilt, als sie das den Umständen insbesondere den Vermögensverhältnissen des Zuwendenden entsprechende Maß übersteigt.

In welcher Weise die Vermögensverhältnisse des Vaters oder der Mutter bei der Ermittlung des angemessenen Betrages in Rechnung zu stellen sind, ist schon erörtert. Die Umstände ergeben hier jedoch folgende Abweichung: Für den Bauer und mittleren Landwirt ist das Gut selbst heute noch nicht zum Handelsobjekt herabgesunken. Er ist mit dem Grund und Boden noch immer so eng verwachsen, daß der Wert des Grundstücks sich ihm weniger im Verkaufspreise als in seinen Erträgen verkörpert. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat dieser Anschauungsweise wiederholt Rechnung getragen[60]), sodaß es unbedenklich sein dürfte, sie der clausula generalis des § 1624 zu subsumieren. Die „Umstände" ergeben also, daß bei der Ermittlung der den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechenden Ausstattung das überlassene Gut nur zu seinem Ertragswert eingestellt wird.

---

[60]) §§ 2049, 2312.

Der Charakter der Abfindungssumme für die jüngeren Geschwister gestaltet sich verschieden, je nach dem Gesichtspunkte, unter dem man sie betrachtet. Es sind Verträge zugunsten Dritter. Für den Uebernehmer sind sie entgeltlich; denn er tilgt auf diese Weise einen Teil des Kaufpreises. Anders für den Verkäufer: er begibt sich, indem er den Käufer verpflichtet, einen Teil des Preises an Dritte zu zahlen, des vollen Vorteils, den ihm der Vertrag bietet. Aus § 330 BGB. folgt, daß die Dritten im Zweifel das Recht, die Leistung zu fordern, unmittelbar werden sollen. Es liegt also eine Zuwendung vor[61]), durch die der Veräußerer die übrigen Abkömmlinge aus seinem Vermögen bereichert und deren Zweckbestimmung wechseln kann. In der Regel wird sie sich als Ausstattung darstellen, die gemäß § 2050 zur Ausgleichung zu bringen ist. Daß auch sie teilweise als Schenkung zu behandeln sei, wird sich selten ereignen. Handelt es sich um eine sonstige unentgeltliche Zuwendung, so kommt die Ausgleichung nur dann in Frage, wenn der Erblasser sie bei seiner Zuwendung angeordnet hat. Eine solche Anordnung ist in der Bestimmung enthalten, daß sie als vorausempfangener Erbteil gelten solle.

---

[61]) Zur Schenkung wird diese Zuwendung grundsätzlich erst dann, wenn sich Veräußerer und Dritter über ihre Unentgeltlichkeit geeinigt haben. Die Annahme kann aber auch indirekt erklärt werden (Crome, § 708 Anm. 9, S. 484) und die Einigung auch nach dem Tode des Zuwendenden perfekt werden. Es wird aber bei den oben erwähnten Verträgen einer Annahme überhaupt nicht bedürfen, weil sie der Verkehrssitte gemäß nicht erwartet wird oder ob doch der Schenker stillschweigend auf sie verzichtet hat (Natter, S. 308; Strohal, § 58, Anm. 2, S. 505, 506). Dies gilt entgegen Hellwig, S. 351, 355, 387 auch für diejenigen Ansatzverträge, bei denen die Abfindungssummen erst nach dem Tode des Bauern zahlbar sind (Hahn. S. 25).